

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 408.1/2021
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	29.06.2021

Entgeltordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja, vgl. Verwaltungserläuterung
Kosten	Je nach Besucherzahlen Einnahmeausfälle
Produkt	
Haushaltsjahr	2021
Folgekosten	Ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	A.O. Ertrag – Isolierung corona-bedingter Finanzschaden über Bilanzierungshilfe in die Bilanz

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Die nachfolgende **Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann** wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der **Entgeltordnung der Bäder**
der Kreisstadt Mettmann
vom 13.12.2016

§ 1

Nr. 5 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern.

In den Fällen, in denen die angebotenen Besuchs-/Nutzungszeiten des Naturbades aus besonderen Gründen jeweils auf einen Zeitraum verkürzt werden, der weniger als die Hälfte der im Naturfreibad üblichen Öffnungszeiten (= im Normalfall 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr) umfasst (= weniger als 4,5 Stunden) werden die Entgelte für Einzelkarten um 50% gesenkt. Die besonderen Gründe können z.B. Vorgaben rechtlicher Art sein, auf die Stadt Mettmann keinen oder keinen handhabbaren Einfluss hat, wie insbesondere temporär geltende Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Um im Rahmen der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben durch die Covid19-Pandemie das Freibad überhaupt öffnen zu können, wurden im Jahr 2020 jeweils zwei Nutzungsblöcke/Tag mit jeweils 400 Besuchern angeboten (10.00 Uhr – 14.00 Uhr und 15.00 Uhr – 19.00 Uhr; die Stunde Unterbrechung dazwischen wurde für Desinfektions- und Reinigungsarbeiten erforderlich).

Eine Anpassung des Nutzungsentgeltes konnte zunächst u.a. nicht durchgeführt werden, weil eine Prognose bzgl. der Dauer des „Ausnahmезustandes“ nicht zuverlässig getätigt werden konnte. Einer formlosen, pragmatischen Lösung quasi im Rahmen des praktischen Dienstbetriebes an Öffnungstagen stellte sich die aktuelle Entgeltsatzung entgegen.

Das hatte zur Folge, dass die Reduktion der kostenpflichtigen Nutzungszeit von neun Stunden auf vier Stunden sich nicht in einer angemessenen Verminderung des verlangten Eintrittspreises widerspiegelte.

Für diese Naturbadsaison wurden nicht zuletzt aus dem politischen Raum (aus den Fachausschüssen und aus dem Haupt- und Finanzausschuss) Anregungen an die Verwaltung gerichtet, ob nicht eine wie auch immer geartete Modifikation der Entgeltordnung eine gerechte Anpassung des Eintrittspreises erreicht werden könne, so dass die Gäste neben der deutlich reduzierten Badezeit nicht auch noch einen vergleichsweise teuren Eintritt begleichen müssten.

Vorteil der Regelung ist eine deutliche Reduzierung der Eintrittsgelder für den Fall der beschriebenen Begrenzung der Öffnungszeiten.

Vorteil der hier vorgeschlagenen Regelung wäre aber auch, dass sie flexibel für jede kommende Begrenzung der Öffnungszeiten gelten würde, so dass fortan keine weitere Anpassung erforderlich wäre.

Nachteilig ist, dass der damit potenziell verbundene Einnahmeverlust in Höhe von rund 40% der tatsächlich erzielten Entgelte sich auch indirekt auf den Haushalt auswirkt, da die Abbildung aller corona-bedingten Finanzschäden ab 2025 über maximal 50 Jahre ergebnisbelastend linear abgeschrieben wird. Eine Regelung für die Neutralisierung corona-bedingter Finanzschäden für die Folgejahre liegt zurzeit noch nicht vor.

Im Haupt- und Finanzausschuss im Frühjahr ist eine Erhöhung der Entgelte vorgeschlagen/ beschlossen worden. Nach Prüfung der konkret zu diesem Zeitpunkt bestehenden

haushaltsrechtlichen Anrechnungsvorschriften wurde seitens der Verwaltung auf eine Weiterverfolgung im Rat der Stadt verzichtet, denn:

Eine Mehreinnahme im Bereich Eintrittsgelder Bäder wäre durch die Sondervorschriften im Rahmen der Covid19-Pandemie* vollständig saldiert worden und hätte dem allg. Haushalt nicht als Verbesserung zur Verfügung gestanden.

Das hätte bedeutet, Bürgerinnen und Bürgern hätten erhöhte Eintritte für das Naturbad bezahlen müssen, ohne dass die Stadt Mettmann davon einen Einnahmenvorteil gehabt hätte.

Diesen buchungsrechtlich bedingten Sachstand sollten nicht die sowieso durch eingeschränkte Freizeitmöglichkeiten belasteten Bürgerinnen und Bürgern begleichen sollen.

**(Covid19-Isolationsgesetz: Ziel des Gesetzes ist es, die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände mittels des außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss zu isolieren, diese in der Bilanz in einem gesonderten Posten zu aktivieren (Bilanzierungshilfe) und dessen Auflösung in Form von linearer Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren zu ermöglichen.)*

Eine simple 50%-Abzug-Rechnung kann nicht durchgeführt werden, da z.B. der Anteil der Familienkarten nicht bekannt ist. Wenn zwei Erwachsene und zwei Kinder das Bad besuchen, fielen statt 11,50 € bisher dann neu 6,50 € an, also 56% statt 50% Ersparnis.

Fairerweise müsste die beabsichtigte Rabattierung auch für Mettmann-Pass Inhaber gelten, da ansonsten ein Mettmann-Pass Inhaber dasselbe zahlen würde wie jeder andere.

Der tatsächliche Nutzen für die Gesamtzielgruppe könnte ja durchaus differenziert betrachtet werden, da mutmaßlich nicht alle Badegäste die bisherigen Öffnungszeiten auch vollinhaltlich nutzen. Für diejenigen, die sowieso nach 4,5 bis fünf Stunden Nutzung das Bad verlassen, wäre die Benachteiligung nur gering.

Eine Onlinereservierung inkl. Bezahlungsfunktion lässt sich aber mit dieser vorgeschlagenen Lösung endgültig nicht realisieren.

Bereits ohne diese ist es aber so, dass Schwierigkeiten in der Handhabung bzw. Umsetzung auftreten.

Die Vielzahl der vorhandenen Tarife im Naturfreibad erschwert nicht nur die EDV-technische Einrichtung, sondern auch die Kontrolle der Berechtigung eines reduzierten oder Mehrfachtickets am Einlass. Die online gebuchten und bezahlten Tarife der Gäste sind einzeln vom Personal auf deren Berechtigung zu kontrollieren. Eine Ansammlung von Menschenschlangen bei schönem Wetter ist vorherzusehen.

Bäder in den umliegenden Städten, die die Variante des Online-Bezahlens anbieten, beschränken sich nur auf die Buchung von Einzeltickets für Erwachsene und Kinder. Ermäßigte Tarife oder Zehner-Karten werden nicht angeboten.

In Bäder mit mehreren oder reduzierten Tarifen wird vor Ort kassiert. Online wird ausschließlich die Registrierung vorgenommen.

Falls sich das Infektionsgeschehen weiter entspannt, wird der operative Betrieb immer weiter entlastet. Sollte die Limitierung der Öffnungszeiten infektionsschutzrechtlich wegfallen können, wären alle haushaltsrechtlichen Betrachtungen obsolet.

Gez. Sucic